

Familie speisen, in der schon ein Mitglied dispensiert ist, zum Beispiel eine Militärperson; ebenso werden jene dispensiert, die für gewöhnlich ihr Essen zum Arbeitsplatz mitnehmen; das weist darauf hin, daß der Grund der Dispens eher die wirtschaftliche Schwierigkeit ist. Und so viel ich mich erinnere, ist dies letztere auch im deutschen Indult enthalten. Daraus darf man nun schließen, daß, wo derselbe Grund vorhanden ist, auch die Dispens ihre Gültigkeit behält; wo also die im Gasthaus Speisenden befreit sind, bleiben sie befreit, auch wenn sie das Essen nach Hause holen lassen. Ich muß zwar gestehen, daß mir die wirtschaftliche Schwierigkeit nicht mehr so groß zu sein scheint, wie vielleicht im Krieg und nach demselben; ich kenne ein größeres Fremdenhotel, dessen Besitzer eher auf der freiheitlichen, als auf gewissenhaft katholischer Seite steht; und doch wird dort den Fremden, die man als Katholiken erkennt, vom Personal gesagt: „Es ist zwar Dispens gegeben, aber Sie können auch Fastenspeisen haben.“ Wenn die Katholiken ein wenig mehr Bekenntnismut hätten, würde man ihnen viel eher entgegenkommen.

Innsbruck.

P. A. Schmitt S. J.

VI. (Fastendispens für peregrini.) Einem Holländer war von seinem Beichtvater in Holland die Fastendispens verweigert worden. Da er nicht weit von der deutschen Grenze entfernt wohnte und wohl wußte, daß im Deutschen Reich eine mildere Praxis herrsche, begab er sich eines Tages in das benachbarte deutsche Dorf, beichtete daselbst und bat um Dispens vom Fasten, gestand aber freimütig ein, daß ihm in Holland die erbetene Dispens verweigert worden sei und daß er eigens hieher gekommen sei, um dispensiert zu werden. — Die Gründe, welche der Holländer für die Dispens vorbringt, sind zwar derart, daß der Beichtvater ohne alle Bedenken jedes deutsche Beichtkind dispensiert hätte, aber er zweifelt, ob er in dem vorliegenden Falle auch den Holländer dispensieren könne.

Daß zunächst der *Ortsordinarius* und der *Pfarrer* einen *Fremden* im allgemeinen (abgesehen von den besonderen Umständen unseres Falles) vom Fasten dispensieren können, ergibt sich aus can. 1245, § 1 der sagt, daß die Betreffenden dispensieren können „in suo territorio etiam peregrinos, a lege communi . . . de observantia abstinentiae et ieiunii vel etiam utriusque“. Nach d'Annibale¹⁾ kann allerdings der *Ordinarius* nur jene Fremden (*peregrini*) dispensieren, die „quasi in termino versantur“, nicht aber jene, die sich irgendwo nur auf der Durchreise befinden. Diese Unterscheidung aber macht der *Cod. jur. can.* nicht mehr. Er bezeichnet nämlich in can. 91 als Fremden

¹⁾ Summula Theologiae Moralis I7, n. 232.

jenen, der „sich aufhält außerhalb seines Wohnsitzes oder Quasi-Wohnsitzes, den er aber noch beibehält“. In can. 1245 aber macht der Gesetzgeber keine Einschränkung zu dieser Definition; folglich dürfen auch wir keine machen, sondern müssen annehmen, daß der Ortsordinarius und der Pfarrer jeden Fremden ohne Unterschied dispensieren können.

Kann aber auch ein solcher Fremder, wenn er *das Gebiet des Ortsordinarius verläßt*, wenn also der Holländer nach der Beicht in seine Heimat zurückkehrt, von der Dispens auch noch Gebrauch machen? D'Annibale schreibt a. a. O.: „Verum si dispensatio habet tractum successivum, cum sit multiplex, cessat statim ac dispensatus subditus esse desiit, quod adeo est manifestum, ut probatione non egeat.“ Da die Fastendispens einen tractus successivus hat (d. h. es handelt sich um wiederkehrende Verpflichtungen), scheint nach d'Annibale der Holländer nach seiner Rückkehr die Dispens nicht mehr gebrauchen zu können. Diese Ansicht aber läßt sich nach dem Erscheinen des Cod. jur. can. nicht mehr aufrecht erhalten. Can. 86 sagt nämlich: „Die Dispens, welche einen tractus successivus hat, hört auf dieselbe Weise auf wie ein Privileg, außerdem noch dadurch, daß die causa motiva sicher und gänzlich aufhört.“ Da im vorliegenden Falle die Dispensgründe auch nach der Rückkehr nach Holland noch fortbestehen, so kommt letztere Art des Aufhörens nicht in Betracht. Es bleibt also zu untersuchen, ob diese Fastendispens nach Art eines Privilegs aufhört. Dabei ist vor allem zu beachten, daß wir es hier mit einer Dispens zu tun haben, die einen persönlichen Charakter hat. Also gilt dasselbe wie vom Privileg, das einen persönlichen Charakter hat. Nun heißt es aber von diesem Privileg in can. 74: „Privilegium personale personam sequitur et cum ipsa extinguitur.“ Daß der Privilegierte Untertan desjenigen bleibe, der das Privileg verliehen hat, wird hier nicht gefordert, also wird man es auch nicht zur Fortdauer der Dispens verlangen können. Vielleicht aber könnte sich jemand gegen diese Auffassung auf can. 1245, § 1 berufen, der sagt, Ortsordinarius und Pfarrer könnten die Fremden dispensieren „in suo territorio“ und dies so erklären: die Fremden können nur in dem betreffenden Gebiete von der Dispens Gebrauch machen. Hierauf aber ist mit Vermeersch zu erwidern: der Ausdruck „in suo territorio“ schränkt den Gebrauch der Jurisdiktion ein, nicht aber den Gebrauch der Dispens.¹⁾ Die Dispens dauert also auch noch fort, nachdem der Holländer in seine Heimat zurückgekehrt ist.

Der *Beichtvater*, um den es sich hier handelt, hat allerdings vom allgemeinen Recht keine Vollmacht zur Dispens vom Fastengebot. Der Ortsordinarius aber kann ihm nach den Be-

¹⁾ Vermeersch, Summa novi iuris, n. 486.

stimmungen des can. 199 diese Vollmacht delegieren. Offenbar hat er auch in unserem Falle dem Beichtvater die Dispensvollmacht delegiert, wie dies in vielen Diözesen üblich ist. Macht nun der Ortsordinarius bei der Delegation keine Einschränkungen, dann muß man annehmen, er delegiere dem Beichtvater die Vollmacht, auch die Fremden in der üblichen Weise zu dispensieren. Also kann der genannte Beichtvater auch einen Holländer dispensieren.

Doch bietet unser Fall noch besondere Schwierigkeiten. Dem Holländer ist ja von seinem früheren Beichtvater die Dispens *verweigert worden*. Kann auch unter diesen Umständen der Beichtvater in Deutschland noch dispensieren? Vielleicht könnte jemand versucht sein, diese Frage zu verneinen unter Berufung auf can. 44. Dieser Kanon verbietet nämlich, daß jemand eine Gnade, die ihm von seinem eigenen Ordinarius verweigert wurde, von einem anderen Ordinarius erbitte ohne die Verweigerung zu erwähnen; ferner bestimmt dann dieser Kanon noch, daß der zweite Ordinarius diese Gnade nicht gewähren darf, bevor er vom ersten Ordinarius die Gründe der Verweigerung erfahren hat. Wie aus dieser letzteren Bestimmung sich ergibt, handelt es sich hier aber um das *forum externum*, während in unserem Falle das *forum internum* in Frage kommt. In can. 44 handelt es sich ferner um den eigenen Ordinarius, dessen Autorität geschützt werden soll, hier aber handelt es sich um einen Beichtvater. Wie aber ein Beichtvater die sakramentale Buße abändern darf, die ein anderer Beichtvater auferlegt hat, so darf er auch eine Dispens gewähren, die ein anderer Beichtvater verweigert hat.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß der Holländer *einzig deshalb* den deutschen Beichtvater aufsucht, *um sich* von ihm *dispensieren zu lassen*. Liegt hier nicht eine Handlung „in fraudem legis“ vor, so daß also der Beichtvater nicht dispensieren kann? Nach dem Geiste, der im Cod. jur. can. herrscht, wird man dies wohl nicht mehr leicht sagen können. Nach can. 900, n^o. 3 kann jemand nämlich von den Reservaten seiner Heimatdiözese auch dann absolviert werden, wenn er sich eigens deshalb in eine andere Diözese begeben hat, um sich daselbst absolvieren zu lassen. Um so mehr wird man es daher nicht als verboten betrachten können, daß jemand einen anderen Beichtvater oder eine andere Diözese aufsucht in der Absicht, dort leichter vom Fasten dispensiert zu werden.¹⁾

Der Beichtvater hat also die *Vollmacht*, den Holländer zu dispensieren; ob es aber auch immer *klug* ist, von dieser Voll-

¹⁾ So auch P. Dr Matthäus a Coronata, de locis et temporibus sacris, n. 276.

macht Gebrauch zu machen, hängt von den näheren Umständen ab, die hier nicht untersucht werden können.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VII. (Über die Gültigkeit klandestiner Mischehen in Deutschland vor Pfingsten 1918.) Titia, katholisch, Tochter eines reichsdeutschen Beamten, schloß in Zabern am 19. Juni 1914 mit dem akatholischen Leutnant Titius die Ehe mit protestantischer Trauung. Nach dem Weltkriege siedelte das Ehepaar nach einer gut katholischen Stadt Württembergs über. Titia suchte wieder den Anschluß an die katholische Kirche. Der seeleneifrige Pfarrer erbat sich daher vom Ordinariat die nötigen Vollmachten und glaubte mit der Absolution a censuris die Angelegenheit geregelt zu haben. Erst einige Jahre später erzählte Titia anläßlich der Erstkommunion ihres ältesten Kindes dem Pfarrer ihre Lebensgeschichte. Sie sei, so erzählte Titia, als Tochter eines reichsdeutschen Beamten im Auslande geboren; ihr Vater sei in Paris in deutschen Diensten gestanden und habe dort ein eigenes Heim aufgeschlagen; sie sei in Paris zur Welt gekommen und im Jahre 1906 mit ihren Eltern wieder in die deutsche Heimat zurückgekehrt; sie sei daher selbstverständlich deutsche Staatsangehörige und habe auch niemals eine andere Staatsangehörigkeit sich erworben. Diese Offenbarung machte den Pfarrer etwas nachdenklich; er begann an der Gültigkeit der Ehe zwischen Titius und Titia zu zweifeln. Mit Recht?

Die Ehe ist gültig, wenn die C. „Provida“ auf diese Ehe Anwendung findet; ungültig dagegen, wenn das Decretum „Nemetere“ in Betracht kommt.

Die C. „Provida“, welche mit dem 15. April 1906 in Kraft trat, hatte hinsichtlich der gemischten Ehen in Deutschland folgende Bestimmung: „*Matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis, quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis, Tametsi certo hucusque subjecta fuerunt, non servata forma Tridentina iam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis antedictum festum Paschae legitime lata fuerit, et mutuus coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus et decernimus.*“

Nach dem Wortlaut der C. „Provida“ wäre die Ehe zwischen Titius und Titia für gültig zu halten — sie war ja in Deutschland geschlossen —, hätte nicht die römische Kurie im Laufe der Jahre die C. „Provida“ immer mehr eingeschränkt und mit